

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 305.

1) Ministerialverfügung vom 5. Juli 1869, das Verfahren bei Ausfertigung von Geburts- und Todenscheinen sowie von Ehezeugnissen für Angehörige anderer Staaten betr.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Ausfertigung der Geburts- und Todenscheine sowie der Ehezeugnisse für Angehörige anderer Staaten wird hierdurch Folgendes verfügt:

§. 1.

Vom 15. Juli d. J. ab sind die pfarramtlichen Geburtscheine, wenn Angehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß ä. V. in Frage kommen, nicht mehr an die Landrathämter oder Stadtgemeindevorstände abzugeben, sondern von dem betreffenden Pfarramte unmittelbar an die zuständige Behörde des andern Staates zu übersenden.

§. 2.

Das gleiche Verfahren ist bei den pfarramtlichen Nachrichten über Trauungen, welche nicht am künftigen Wohnorte der Brautleute stattgefunden haben (den sog. Ehezeugnissen) in Anwendung zu bringen, wenn selbige auf Angehörige der gedachten Staaten sich beziehen.

§. 3.

Hinsichtlich der Todenscheine bewendet es bei der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1857, jedoch mit der Modifikation, daß Zeugnisse über das Ableben von Angehörigen eines der in §. 1 genannten Staaten keiner besondern Legalisation bedürfen, sondern von den Justizämtern unmittelbar an die auswärtige Behörde abzugeben sind.